

Sachliche Darstellung

Kommunalpolitiker bestreitet Verhältnis mit Minderjähriger

Eine überregionale Zeitung berichtet, in einer Kleinstadt habe ein bekannter Kommunalpolitiker vor Jahren ein Verhältnis mit einer damals Vierzehnjährigen gehabt. Drei Tage später befasst sich auch die örtliche Zeitung mit der vermeintlichen Affäre. Die beiden Beteiligten stehen der Redaktion Rede und Antwort. Der darauf folgende Bericht steht nach Auffassung eines Lesers dem Artikel der überregionalen Zeitung deutlich entgegen. Er sieht in dem Beitrag eine einseitige Parteinahme und wendet sich an den Deutschen Presserat. Der Verleger der Lokalzeitung kann nicht erkennen, worauf der Beschwerdeführer überhaupt hinaus will. Er stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft keinen zur Anklage ausreichenden strafrechtlich relevanten Tatbestand gesehen und von einer Anklage abgesehen habe. Das komme einem kleinen Freispruch gleich. (2002)

Der Presserat entscheidet, die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen. Eine Verletzung der Ziffer 2 des Pressekodex liegt nicht vor. Nach Ansicht des Gremiums hat die Lokalzeitung die Vorwürfe gegen den Kommunalpolitiker sachlich dargestellt. Dieser und die junge Frau haben Stellung bezogen und die Angelegenheit aus ihrer Sicht geschildert. Ergänzt wird diese Stellungnahme durch recherchierte Erkenntnisse der Redaktion. Dies ist eine zulässige Darstellungsform, die unter dem Gesichtspunkt der Sorgfaltspflicht nicht zu kritisieren ist. (B1–147/02)

Aktenzeichen:B1–147/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet